



BMVIT – IV/IVVS3 (Rechtsbereich Bundesstraßen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

DVR 0000175

E-Mail: ivvs3@bmvit.gv.at



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Infrastrukturverfahren
und Verkehrssicherheit*

GZ. BMVIT-317.437/0001-IV/IVVS-ALG/2016

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Wien, am 23.03.2016

**Betreff: K; S37 Klagenfurter Schnellstraße, Sicherheitsausbau im Abschnitt ASt.
St.Veit/Nord bis ASt. St.Veit/Süd, Feststellungsbescheid gem. § 24 Abs. 5 UVP-G
2000**

B e s c h e i d

Aufgrund des vom Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 09.06.2015 eingelangten Antrages auf Feststellung, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, entscheidet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als zuständige Behörde gem. § 24 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, wie folgt:

Spruch

Der Antrag des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt auf Feststellung, dass für das Vorhaben Sicherheitsausbau der S 37 Klagenfurter Schnellstraße zwischen St. Veit/Nord und Klagenfurt/Nord im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen St. Veit Nord (km 283,000) und St. Veit/Süd (km 288,730) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird abgewiesen.

Es wird festgestellt, dass für das Bundesstraßenbauvorhaben Sicherheitsausbau der S 37 Klagenfurter Schnellstraße im Abschnitt zwischen den Anschlussstellen St. Veit Nord (km 283,000) und St. Veit/Süd (km 288,730) nach Maßgabe folgender einen Bestandteil dieses Bescheides bildender Unterlagen keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 3. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, durchzuführen ist:

Projektbox mit folgendem Inhalt:

Mappe	Einlage	Inhalt
1	1 2.1-2.2 3.1-3.9 4.1-4.2 5	Technischer Bericht Übersichtslagepläne Detaillagepläne Bestandslängenschnitte Regelquerschnitt
2	6 7	Verkehrsuntersuchung Verkehrssicherheitsaudit

Rechtsgrundlagen

§§ 24 Abs. 2, 5 und 5a, 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016

§ 7 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013

Begründung

A. Zum Verfahrensablauf

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 28.05.2015, ZI.08-NATP-566/2015, im bmvit eingelangt per E-Mail vom 09.06.2015, hat der Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt beim ho. Bundesministerium den Antrag eingebracht, der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wolle als zuständige Behörde gemäß § 24 Abs. 5 iVm § 24 Abs. 2 UVP-G feststellen, dass für das gegenständliche, von der ASFINAG geplante Vorhaben „*Sicherheitsausbau der S 37 zwischen St. Veit Nord und Klagenfurt Nord, derzeit bei der BVB zur Bewilligung nach den Materiengesetzen eingereichter Bauabschnitt St. Veit/Nord – St. Veit/Süd*“, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Weiters wurde seitens des Umweltanwalts ersucht, für den Fall, dass sich die ho. Behörde hinsichtlich der für den Bauabschnitt ASt. St. Veit/Nord bis ASt. St. Veit/Süd erforderlichen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde bereits zur forstrechtlichen Bewilligung beantragten Rodungen als zur Mitberücksichtigung des Rodungstatbestandes gem. Anhang 1 Z 46b iVm § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht zuständig erachtet, den Feststellungsantrag im Umfang und hinsichtlich der Kumulierungswirkung der Rodungen an die zur Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G zuständige Behörde gem. § 6 AVG weiterzuleiten.

Mit Schreiben vom 19.06.2015, GZ. BMVIT-317.437/0003-IV/ST-ALG/2015, hat das bmvit den die geplanten Rodungen betreffenden Feststellungsantrag des Umweltanwaltes gem. § 6 Abs. 1 AVG an die für Vorhaben nach Anhang 1 des UVP-G 2000 zuständige Kärntner Landesregierung weitergeleitet. Die Mitteilung der zuständigen UVP- Behörde vom 17.07.2015, Zl. 07-A-UVP-1295/4-2015, mit dem Inhalt, dass für die gegenständlichen Rodungen deshalb keine Einzelfallprüfung notwendig sei, da der gesetzliche Schwellenwert unterschritten werde, wurde dem Kärntner Umweltanwalt mit Schreiben des bmvit vom 28.07.2015, GZ. BMVIT-317.437/0006-IV/ST-ALG/2015, zur Kenntnis gebracht.

Entsprechend der mit Schreiben des bmvit vom 19.06.2015, GZ. BMVIT-317.437/0003-IV/ST-ALG/2015 erfolgten Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gem. § 23a Abs. 2 UVP-G 2000 ausreichen, hat die ASFINAG Bau Management GmbH als bevollmächtigte Vertreterin der ASFINAG zuerst mit Schreiben vom 30.09.2015 Projektsunterlagen und fachgutachterliche Nachweise an die ho. Behörde übermittelt und in der Folge im Sinne des behördlichen Auftrags einen ergänzenden zusammenfassenden Bericht über die Umweltauswirkungen des Vorhabens samt dem Technischen Bericht für das projektierte Ersatzbiotop mit dem am 09.12.2015 eingelangten Schreiben vorgelegt.

Die eingereichten Plan- und Projektsunterlagen sowie die von der Projektwerberin vorgelegten Untersuchungen aus den Fachbereichen Luft und Lärm und der ergänzende Umweltbericht wurden an die ho. Fachabteilung IVVS 1 (Planung und Umwelt) mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu bestimmten sachverhaltsrelevanten Fragen, die sich aufgrund der zu diesem Zeitpunkt (Oktober 2015) geltenden Rechtslage gestellt haben, weitergeleitet. In der Stellungnahme des Amtssachverständigen Herrn Dipl. Ing. Friedrich Zotter (Fachabteilung IV/IVVS1) vom 27.10.2015 wurde im Ergebnis festgehalten, dass es vorhabensbedingt zu keiner Änderung der Straßenachse und der Gradienten im Ausmaß von 5 m und darüber kommen wird, dass durch den geplanten Sicherheitsausbau den Ergebnissen des Verkehrssicherheitsaudits weitgehend entsprochen und dass sowohl die Schlussfolgerungen der vorliegenden Verkehrsuntersuchung und als auch der darauf basierenden luftchemischen- und lärmtechnischen Untersuchung als schlüssig, plausibel und nachvollziehbar zu bewerten waren. Auch hinsichtlich der im nachgereichten zusammenfassenden Umweltbericht und im Technischen Bericht „Ersatzbiotop Hirt“ getroffenen Feststellungen konnte in fachlicher Hinsicht mit Einsichtsbemerkung vom 22.12.2015 die Schlüssigkeit und Plausibilität bestätigt werden.

Mit Schreiben des bmvit vom 11.01.2016, GZ. BMVIT-317.437/0008-IV/IVVS-ALG/2015, hat die ho. Behörde den Verfahrensparteien im Sinne des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 und zwar

- der Stadtgemeinde St. Veit/Glan, der Gemeinde St. Georgen am Längsee und der Gemeinde Frauenstein als Standortgemeinden
- der Kärntner Landesregierung als der mitwirkenden Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000
- dem Landeshauptmann von Kärnten als dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan,
- der Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan als der mitwirkenden Behörde in Bezug auf die Rechtsmaterien Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht und Straßenverkehrsrecht
- dem Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat für Kärnten, als der mitwirkenden Behörde nach dem Denkmalschutzgesetz, sowie
- dem Umweltanwalt von Kärnten

Gelegenheit gegeben, im Rahmen des ihnen zukommenden rechtlichen Gehörs gem. § 45 Abs. 3 AVG sowohl vom Antrag der Projektwerberin samt Unterlagen und Nachweisen als auch vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu erlangen und sich dazu binnen einer Frist von drei Wochen ab Zustellung des Schreibens der Behörde bzw. ab Erhalt der Unterlagen zu äußern.

Die Zustellung des Schreibens an die Parteien wurde vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Rückschein) beurkundet. Die eingereichten Unterlagen wurden von der Projektwerberin direkt den Ämtern übergeben. Aus der mit den Übernahmevermerken dieser Ämter versehenen Übernahmeliste ist zu ersehen, dass die Zustellung der Unterlagen durch die Projektwerberin am 01.02.2016 erfolgt ist.

Vom rechtlichen Gehör haben die Standortgemeinden St. Veit/Glan und St. Georgen am Längsee, die Kärntner Landesregierung als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, das Bundesdenkmalamt und der Umweltanwalt Gebrauch gemacht.

Seitens der Kärntner Landesregierung wurde mit Schreiben vom 15.02.2016, ZI. O7-A-UVP-1295/4-2016, festgehalten, dass aus Sicht dieser mitwirkenden Behörde die Notwendigkeit der Umsetzung des Sicherheitsausbaus der S 37 aus Gründen der Verkehrssicherheit bestätigt wird. Die Durchführung einer UVP für den Sicherheitsausbau wurde von dieser Behörde nicht verlangt.

Auch die Gemeinde St. Georgen am Längsee hat sich mit Schreiben vom 17.02.2016, ZI. 610/001/2014-20 unter Hinweis auf den positiven Effekt der geplanten baulichen Maßnahmen auf die Verkehrssicherheit für die Realisierung des Sicherheitsausbaues ausgesprochen und hat keine Durchführung der UVP für das Vorhaben gefordert.

Vom Bundesdenkmalamt wurde im Schreiben vom 01.02.2016 festgestellt, dass im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der S 37 seitens der Projektwerberin noch keine archäologischen Voruntersuchungen und Erhebungen durchgeführt worden seien. Sollten diese Vorarbeiten seitens der ASFINAG nicht durchgeführt werden - wobei die Durchführung dieser Erhebungen durch die Projektwerberin seitens des BDA aufgrund der bisherigen kooperativen Zusammenarbeit jedoch nicht angezweifelt werde - so müsste die Durchführung einer UVP gefordert werden.

Mit Schreiben des Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt vom 19.02.2016, ZI. 08-NATP-566/2015 (013/2016) wurden in naturschutzfachlicher Hinsicht Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des projektierten Ersatzlebensraumes vorgebracht, weiters wurde die Notwendigkeit des gegenständlichen Sicherheitsausbaues aus Verkehrssicherheitsgründen in Zweifel gezogen und eine UVP-Pflicht des Sicherheitsausbaues als darin begründet erachtet, dass nicht nur das eingereichte Teilstück der S 37, sondern der gesamte Abschnitt von St. Veit Nord bis Klagenfurt Nord für einen Sicherheitsausbau vorgesehen sei, sodass eine UVP-Umgehungsabsicht der Projektwerberin zu erkennen sei und dass darüber hinaus ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) berührt werde, wobei auch die kumulierenden Auswirkungen der vorgesehenen Rodungen zu berücksichtigen seien. Im Ergebnis hält der Umweltanwalt seinen Antrag auf Durchführung einer UVP für den Sicherheitsausbau der S 37 im gegenständlichen Abschnitt aufrecht.

Unter Hinweis auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet hat sich die Stadtgemeinde St. Veit in ihrem Schreiben vom 16. Februar 2016 dem Antrag des Umweltanwalts auf Durchführung einer UVP für das gegenständliche Vorhaben angeschlossen.

Seitens der ASFINAG wurde in der Folge mit E-Mail des für den gegenständlichen Sicherheitsausbau zuständigen Projektleiters vom 22.02.2016 mitgeteilt, dass vor Inangriffnahme der Bau-

maßnahmen wie üblich ergänzende, vertiefte archäologische Voruntersuchungen und erforderlichenfalls notwendige archäologische Grabungen durchgeführt und daraus resultierende Bergungen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt und veranlasst werden.

Gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist die Entscheidung von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen. Dies erfolgt durch Anschlag der Entscheidung an den Amtstafeln der Standortgemeinden St. Veit/Glan, St. Georgen am Längsee und Frauenstein für die Dauer von sechs Wochen. Weiters wird der Bescheid beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Kundmachungen nach dem UVP-G 2000 für Bundesstraßen erfolgen, veröffentlicht sowie unter Angabe des Datums der Internetveröffentlichung als Download bereitgestellt.

B. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Die S 37 Klagenfurter Schnellstraße ist im Verzeichnis 2 Bundesstraßen S (Bundesschnellstraßen) zum Bundesstraßengesetz 1971 enthalten und ihr Straßenzug verläuft nach der Festlegung im BStG 1971 von Scheifling (S36) über Friesach zum Knoten Klagenfurt/Nord (A2). Hinsichtlich des Abschnitts zwischen der ASt Klagenfurt/Nord und der ASt. St. Veit/Nord ist der Bund (Bundesstraßenverwaltung) seiner Aufgabe zur Errichtung der S 37 im Sinne des § 1 Abs. 3 BStG 1971 dadurch nachgekommen, dass er das entsprechende Teilstück der bestehenden B 317 Friesacher Straße vom Land Kärnten übernommen hat. Die Kundmachung des Abschlusses des Übereinkommens über die Übernahme erfolgte mit BGBl. II Nr. 504/2006.

Wie aus dem Technischen Bericht des Einreichprojektes 2014 hervorgeht, entspricht die S 37 im gesamten Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis ASt. Klagenfurt/Nord derzeit in wesentlichen Merkmalen nicht dem Stand der Technik. Seitens der Projektwerberin sind die Planungen für den Sicherheitsausbau im Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis St. Veit/Süd so weit gediehen, dass die baulichen Maßnahmen dafür in den Unterlagen, die zur Identifikation des Vorhabens von der ASFINAG eingereicht wurden, dargestellt werden konnten. Nach Auskunft der Projektwerberin soll die Realisierung dieses Sicherheitsausbaus bis 2019 erfolgen. Erst in den vier Jahren danach soll der Sicherheitsausbau des darauf folgenden Abschnitts in Angriff genommen werden. Gegenstand des vom Kärntner Umweltschutz beantragten Feststellungsverfahrens ist somit der nach den Planungen der ASFINAG schon determinierte Sicherheitsausbau der S 37 im Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis St. Veit/Süd. Er umfasst in Grundzügen folgende bauliche Maßnahmen:

- Errichtung einer baulichen Mitteltrennung
- eine Anpassung des Straßenquerschnitts
- Errichtung von Pannenbuchten
- RVS-konforme Adaptierung bzw. Verlängerung der Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der bestehenden Anschlussstellen sowie
- die Errichtung von Wildschutzeinrichtungen.

Auch das Straßenentwässerungssystem soll im Rahmen des Sicherheitsausbaus an die neuen baulichen Verhältnisse angepasst werden.

Wie in der fachlichen Stellungnahme der ho. Abteilung IVVS1 (Planung und Umwelt) festgehalten ist, trifft die Aussage der ASFINAG zu, dass der gegenständliche Sicherheitsausbau weder eine Änderung der Straßenachse um 5 m und mehr noch eine Änderung der Nivellette um 5 m

und mehr zur Folge hat. Weiters wurde festgestellt, dass den Ergebnissen des Verkehrssicherheitsaudits durch die geplanten Maßnahmen weitgehend entsprochen wird.

Aus den Planunterlagen geht hervor, dass kein neuer Fahrstreifen an der S 37 hinzukommt und dass auch keine neue Verkehrsrelation geschaffen wird. Dies erhellt auch aus der fachlichen Feststellung des ho. Amtssachverständigen der Abteilung Planung und Umwelt, wonach sich die Prognosewerte der Verkehrszahlen im Jahr 2030 im Fall des Sicherheitsausbaus und im Fall ohne Sicherheitsausbau nicht voneinander unterscheiden. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen wird allein die bestehende S 37 an den Stand der Technik angepasst, um bestehende Verkehrssicherheitsdefizite zu beseitigen.

C. Würdigung der vorliegenden Beweise und Stellungnahmen

Die Behörde hat Beweis erhoben durch die von der Projektwerberin vorgelegten und im Spruch des Bescheides angeführten Plan- und Projektunterlagen und durch die fachliche Stellungnahme des Amtssachverständigen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Herrn Dipl. Ing. Friedrich Zotter (Abt. IV/IVVS1, Planung und Umwelt) vom 27.10.2015.

Die Ermittlungsergebnisse sind entsprechend dem Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach dem UVP-G 2000 schlüssig.

Unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens kommt die Behörde nach freier Überzeugung zur Schlussfolgerung, dass die oben angeführten Tatsachen als erwiesen anzunehmen sind und der festgestellte Sachverhalt wie dargestellt der behördlichen Entscheidung zugrunde gelegt werden kann.

D. Der festgestellte Sachverhalt unterliegt nachstehender rechtlicher Beurteilung

D.I Rechtliche Grundlagen:

§ 24 Abs. 2, 5 und 5a UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2016, lautet:

„Verfahren, Behörde

§ 24. (1)

(2) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie ist auch zuständige Behörde für das Feststellungsverfahren gemäß Abs. 5. Für den Vollzug der Strafbestimmungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

.....

(5) Die Behörde nach Abs. 2 hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde, des Umweltanwaltes oder einer Standortgemeinde festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand der §§ 23a oder 23b durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Auswirkungen gemäß § 23a Abs. 2 oder § 23b Abs. 2 ausreichen. Die Entscheidung ist in-

nerhalb von acht Wochen mit Bescheid zu treffen. Die Antragsberechtigten haben Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, die Standortgemeinde auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(5a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 5 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

.....“

§ 23a UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 4/2014 lautet:

„Anwendungsbereich für Bundesstraßen

§ 23a. (1) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen,*
- 2. Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km,*
- 3. Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.*

(2) Für folgende Vorhaben von Bundesstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 1) im vereinfachten Verfahren nach diesem Abschnitt durchzuführen:

- 1. Neubau zusätzlicher Anschlussstellen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 KFZ in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;*
- 2. Vorhaben des Abs. 1 Z 2 oder 3 unter 10 km Länge, wenn gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken eine durchgehende Länge von mindestens 10 km erreicht wird;*
- 3. Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A, B, C, D oder E des Anhanges 2 berührt wird und im Einzelfall zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird; ausgenommen sind*

- a) der Neubau von Anschlussstellen, die ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berühren,
- b) die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Trassen,
- c) die Errichtung zusätzlicher Parkplätze mit weniger als 750 Stellplätzen,
- d) die Errichtung zusätzlicher Betriebe gemäß § 27 des Bundesstraßengesetzes 1971 mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 5 ha,
- e) die Zulegung von Kriechspuren und Rampenverlegungen,
- f) die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen,
- g) Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m,
- h) Anlagen für den Straßenbetrieb und Umweltschutzmaßnahmen und
- i) sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.

Bei der Entscheidung im Einzelfall ist § 24 Abs. 5 anzuwenden.“

§ 7 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971 idF BGBl. I Nr. 96/2013, lautet:

„II. Planung, Bau und Erhaltung

Grundsätze und objektiver Nachbarschutz

§ 7. (1) Die Bundesstraßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, daß sie nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind; hiebei ist auch auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs sowie auf die Umweltverträglichkeit Bedacht zu nehmen.“

D.II Beurteilung der Rechtsfragen:

1. Zur Antragslegitimation

Gemäß § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist auch der Umweltanwalt legitimiert, einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht eines Bundesstraßenvorhabens beim bmvit als UVP-Behörde einzubringen. Der vorliegende Feststellungsantrag wurde vom Kärntner Naturschutzbeirat gestellt, der gem. § 61 Abs. 4 des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 79/2002 in der geltenden Fassung, dazu berufen ist, die in Bundesgesetzen dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahrzunehmen. Der Naturschutzbeirat ist ein Kollegialorgan, das durch den Vorsitzenden nach außen hin vertreten wird. Nach § 62 Abs. 1 lit a des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 gehört dem Naturschutzbeirat das mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Mitglied der Landesregierung oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender an. Der gegenständliche Feststellungsantrag wurde vom Vorsitzenden des Naturschutz-

beirates und zwar vom Landesrat für Umwelt, Energie, Nachhaltigkeit und öffentlichen Verkehr Rolf Holub für den Umweltsenat bei der ho. Behörde eingebracht. Herr Holub war im Sinne obiger Regelung des Kärntner Naturschutzgesetzes 2002 dazu auch berechtigt.

2. Zur Zulässigkeit des Feststellungsverfahrens:

Unter Verweis auf die Judikatur des Umweltsenates und des Verwaltungsgerichtshofes ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens an zwei Voraussetzungen gebunden: einerseits an ein Projekt über das Vorhaben, aus dem dessen Umfang und alle maßgeblichen Kriterien für die Bewertung einer UVP-Pflicht eindeutig zu entnehmen sind und andererseits an den eindeutigen, auf die Feststellung der UVP-Pflicht oder auf die Durchführung eines konkreten Vorhabens gerichteten Willen des Projektwerbers (*US 9/1998/4 – Gasteinertal, US 8B/2004/13-13 – Schönbach*).

Umso mehr ist ein auf die Durchführung des konkreten Vorhabens gerichteter Verwirklichungswille dann gefordert, wenn der Feststellungsantrag nicht vom Projektwerber selbst gestellt wird. Dieser Verwirklichungswille wird in der Regel durch einen Antrag auf Bewilligung des Vorhabens oder eine Anzeige bei der nach der jeweils entsprechend der materienspezifischen Rechtslage zuständigen Behörde (*US 9/1998/4 – Gasteinertal*) zum Ausdruck gebracht. Ohne einen in dieser rechtserheblichen Form geäußerten Willen eines Projektwerbers mangelt es an einem Rechtsschutzbedürfnis des Umweltsenates, der Standortgemeinde oder einer mitwirkenden Behörde an der Einleitung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 (*US 7B/2007/5-58 – Krimml/Wald III*).

Auch im Judikat Ro 2014/03/0066 vom 17.12.2014 hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich ausgesprochen, dass *„maßgeblich ferner der Wille des Projektwerbers ist, ein Vorhaben in einer gewissen Weise auszuführen, zumal bei Wegfall eines derartigen „Verwirklichungswillens“ auch die Voraussetzung zur Erlassung eines auf § 3 Abs. 7 UVP-G basierenden Feststellungsbescheides wegfällt (vgl. in diesem Sinne Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, 2013, § 3 Rz 47)“*.

Bezüglich des Sicherheitsausbaues der S 37 im Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis ASt. St. Veit/Süd ist der Verwirklichungswille der Projektwerberin durch die Tatsache dokumentiert, dass das wasserrechtliche, das forstrechtliche und das naturschutzrechtliche Verfahren aufgrund der Antragstellung durch die Projektwerberin bei der dafür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH St. Veit/Glan) bereits zum Zeitpunkt des Feststellungsantrages eingeleitet worden waren.

Auch aus den vorliegenden Plan- und Projektsunterlagen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren, geht hervor, dass im Hinblick auf die Anforderungen unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit die Umsetzung des Sicherheitsausbaus in nächster Zeit erfolgen wird. Ferner wurde der Verwirklichungswille durch die ASFINAG Bau Management GmbH in ihrem Schreiben vom 30.09.2015 an die ho. Behörde ausdrücklich bekundet.

Da die Realisierungsabsicht der Projektwerberin unzweifelhaft vorliegt, ist auch der Feststellungsantrag des Kärntner Umweltsenates gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 zulässig.

3. Zur maßgeblichen Rechtslage:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens am 28.05.2015 durch den Umweltanwalt ist das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 14/2014 in Geltung gestanden. Zwischenzeitig wurde das UVP- 2000 mit BGBl. I Nr. 4/2016 novelliert. Als wesentlichste Neuerung im UVP-G 2000 den dritten Abschnitt betreffend wurde das Recht der Nachbarn, den negativen Feststellungsbescheid binnen einer Frist von vier Wochen ab Veröffentlichung im Internet durch Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht bekämpfen zu können, in § 24 Abs. 5a verankert. Wer Nachbar/Nachbarin im Sinne dieser Bestimmung ist, ergibt sich aus der verwiesenen Bestimmung des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Weiters wurde mit dieser UVP-G Novelle auch die Ausnahmebestimmung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 erweitert. Erfüllt ein Vorhaben einen der in dieser Bestimmung definierten Ausnahmetatbestände, so stellt das Vorhaben keine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen dar und bedarf daher keiner Einzelfallprüfung im Sinne dieser Regelung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Hinzugekommen sind auch als neuer Ausnahmetatbestand „sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden.“

Mangels einer Übergangsbestimmung für laufende, aber noch nicht durch Bescheid abgeschlossene Verfahren sind die neuen Bestimmungen des UVP-G 2000 mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2016 am 24. Februar 2016 auch im gegenständlichen Feststellungsverfahren anzuwenden.

4. Zur UVP- Pflicht:

4.1 Seitens des Kärntner Umweltanwaltes wird der eingebrachte Feststellungsantrag zum einen damit begründet, dass dieses Bundesstraßenbauvorhaben ein Siedlungsgebiet nach Kategorie E des Anhanges 2 UVP-G 2000 berühre und aus diesem Grund eine Einzelfallprüfung gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich sei. Zum anderen sei eine Kumulierung der Auswirkungen des Sicherheitsausbaues im gegenständlichen Abschnitt der S 37 mit den Auswirkungen des Sicherheitsausbaues im daran anschließenden Teilabschnitt zu befürchten.

Es wird vom Umweltanwalt aus diesen Gründen der Antrag gestellt, die ho. Behörde wolle die UVP-Pflicht des Sicherheitsausbaues der 37 zwischen St. Veit/Nord und Klagenfurt/Nord, derzeit für den bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Bewilligung nach den Materiengesetzen eingereichten Bauabschnitt zwischen den Anschlussstellen St. Veit Nord und St. Veit/Süd feststellen.

4.2 Zu diesem Begehren hat die ho. Behörde folgendes in rechtlicher Hinsicht erwogen:

Vorweg ist der Judikatur des Umweltsenats folgend festzuhalten, dass Gegenstand des Feststellungsverfahrens das vom Projektwerber näher umschriebene Projekt bildet und die UVP-Behörde im Feststellungsverfahren an die Angaben und Erklärungen des Projektwerbers zum Projekt gebunden ist [(US)9A/2010/6-11 – Gmünd(NÖ)]. Auch in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.07.2010, 2009/07/0016, wird festgestellt, dass „... vom Projektwerber jedenfalls die Angaben und Unterlagen über das Vorhaben vorzulegen und in jenem Maß zu konkretisieren sind, wie dies zur Beurteilung des Verfahrensgegenstandes, das ist die Frage, ob für das vorgesehene Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-G 2000

durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 durch das Vorhaben verwirklicht wird, notwendig ist. Dies gilt auch für die Verfahrenskonstellation, wo vom Projektwerber verschiedene nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 Antragslegitimierte – hier der Umweltanwalt – einen Feststellungsantrag einbringen. Voraussetzung ist auch hier, dass zur Beurteilung des Verfahrensgegenstandes nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 über ein Vorhaben hinreichend konkrete Angaben und Unterlagen vorliegen.“

Dieser Auftrag an den Projektwerber/die Projektwerberin zur Konkretisierung des Projekts hat auch für das im dritten Abschnitt des UVP-G 2000 geregelte Feststellungsverfahren gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000, der dem zitierten § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 entspricht, Geltung.

Die von der ASFINAG BMG über ho. Auftrag vorgelegten Plan- und Projektsunterlagen entsprechen den Vorgaben des § 24 Abs. 5 UVP-G 2000.

Die vom Umweltanwalt ins Treffen geführte Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung setzt gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 voraus, dass das Vorhaben eine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen darstellt. Erst wenn eine solche Qualifizierung für ein Bundesstraßenbauvorhaben zutrifft, ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 berührt wird. Wäre das zu bejahen, so hätte eine Einzelfallprüfung hinsichtlich des Ausmaßes der Beeinträchtigung der Auswirkungen des Vorhabens zu erfolgen.

Ob es sich bei dem gegenständlichen Sicherheitsausbau überhaupt um eine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen handelt, wurde seitens des Umweltanwaltes nicht in Frage gestellt, sondern ohne Anführung entsprechender Gründe als gegeben vorausgesetzt.

4.3 Für die ho. Behörde stellt sich jedoch die in einem ersten Schritt zu prüfende Frage, ob der gegenständliche Sicherheitsausbau als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße anzusehen ist. Nach § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ist Gegenstand eines Feststellungsverfahrens die Frage, ob ein bestimmtes Vorhaben einer UVP bedarf und welcher Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Dass es sich bei der für den Sicherheitsausbau vorgesehenen S 37 Klagenfurter Schnellstraße um eine Bundesstraße handelt, ergibt sich aus dem einschlägigen Materiengesetz, dem Bundesstraßengesetz 1971. Im Verzeichnis 2 zum Bundesstraßengesetz 1971 scheint die S 37 in der Auflistung der Schnellstraßen als Klagenfurter Schnellstraße auf und ihr Straßenzug wird als von Scheifling (S36) über Friesach zum Knoten Klagenfurt/Nord (A2) verlaufend beschrieben. Dass der bestehende Abschnitt der S 37 zwischen der ASt Klagenfurt/Nord und der ASt. St. Veit/Nord auch nach dem Regime des BStG 1971 eine rechtliche Grundlage hinsichtlich des Trassenverlaufes hat, steht deshalb außer Zweifel, da die ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung das entsprechende Teilstück der bestehenden B 317 Friesacher Straße im Jahr 2006 vom Land Kärnten auf Grundlage des § 1 Abs. 3 BStG 1971 übernommen hat. Dieser Regelung Rechnung tragend wurde der Abschluss des Übereinkommens über die Übernahme mit BGBl. II Nr. 504/2006 kundgemacht.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass die S 37 Klagenfurter Schnellstraße als Bundesstraße in den Anwendungsbereich des § 23a UVP-G 2000 fällt.

Dass sich für den gegenständlichen Sicherheitsausbau keine UVP-Pflicht aus § 23a Abs. 1 UVP-G ergibt, liegt darin begründet, dass mit diesem Vorhaben weder der Neubau einer Bundesstraße oder ihres Teilabschnittes (Z 1) noch ein Ausbau einer bestehenden Bundesstraße von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km

(Z 2) noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km (Z 3) erfolgen soll. Auch seitens des Umweltanwalts und der anderen Verfahrrensparteien wird keine derartige rechtliche Einordnung des Sicherheitsausbaues unter diese Bestimmung behauptet.

Weiters steht aufgrund des erhobenen Sachverhalts für die ho. Behörde außer Zweifel, dass durch das Vorhaben weder der Neubau einer oder mehrerer zusätzlicher Anschlussstellen mit dem in § 23a Abs. 2 Z 1 geregelten Schwellenwert noch die in § 23a Abs. 2 Z 2 genannten kumulierenden Vorhaben verwirklicht werden sollen. Eine UVP-Pflicht kann daher mangels Erfüllung dieser die UVP-Pflicht begründenden Tatbestände nicht abgeleitet werden.

4.4 Zuletzt käme für die rechtliche Qualifizierung des Sicherheitsausbaues die Anwendbarkeit der Regelung des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, welcher die an das Ergebnis einer Einzelfallprüfung anknüpfende UVP-Pflicht von Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen zum Inhalt hat, in Betracht. Ob eine Einzelfallprüfung im Sinne dieser Bestimmung durchzuführen ist, hängt davon ab, ob ein Vorhaben als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an einer Bundesstraße zu beurteilen ist. Keinesfalls als Ausbaumaßnahmen zu qualifizieren sind jene Vorhaben, die in § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i genannt werden. Diese baulichen Maßnahmen an Bundesstraßen stellen Ausnahmen nicht nur von der UVP-Pflicht, sondern auch von der Einzelfallprüfungspflicht dar.

Somit ist es Aufgabe der ho. Behörde zu prüfen, ob der gegenständliche Sicherheitsausbau an der S 37 eine solche Ausnahme im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. a bis i darstellt.

Das projektierte Vorhaben an der S 37 setzt sich wie oben beschrieben aus einer Vielzahl von baulichen Maßnahmen zusammen. Da kein Neubau einer Anschlussstelle vorgesehen ist, bedarf es keiner Prüfung, ob die Ausnahme in Bezug auf Anschlussstellen gem. § 23a Abs. 2 lit. a erfüllt wird. Auch werden weder Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen noch durch Katastrophenfälle und Brückenneubauten bedingte Umliegungen der bestehenden S 37 im Sinne der lit. b obiger Bestimmung geplant. Desweiteren ist auch keine Errichtung von zusätzlichen Parkplätzen (lit. c) oder von Betrieben gem. § 27 BStG 1971 (lit. d) vorgesehen. Das Projekt enthält weder eine Zulegung von Kriechspuren (lit. e) noch eine örtliche Verlegung der bestehenden Anschlussstellenrampen (lit. e) noch die Errichtung von zusätzlichen Einzelrampen bei bestehenden Knoten oder Anschlussstellen (lit. f).

Vorgesehen ist im Rahmen des Sicherheitsausbaues jedoch die Verlegung der Straßenachse und der Nivelette der S 37. Da dies aber sowohl hinsichtlich der Straßenachse als auch hinsichtlich der Nivelette um weniger als 5 m erfolgen soll, kommt die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. g UVP-G 2000 zur Anwendung, wonach Änderungen der Straßenachse oder der Nivelette um weniger als 5 m keine Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Bundesstraßen darstellen.

Im Zuge des Sicherheitsausbaues sollen auch bestehende Sicht- und Lärmschutzdämme durch Lärmschutzwände in gleicher Höhe ersetzt werden. Weiters ist die Errichtung zusätzlicher Anlagen zur Oberflächenentwässerung vorgesehen und die Errichtung von Wildtierschutzeinrichtungen sowie von Ersatzlebensräumen geplant. Diese baulichen Vorkehrungen sind als Umweltschutzmaßnahmen anzusehen und daher im Sinne der Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. h UVP-G 2000 ebenso von der Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ausgenommen.

Weiters ist zu prüfen, ob der gegenständliche Sicherheitsausbau mit allen weiteren geplanten Einzelbaumaßnahmen auch als ein Anwendungsfall des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i anzusehen ist.

Diese Bestimmung normiert, dass „sonstige bauliche Maßnahmen an bestehenden Bundesstraßen, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden“ nicht als Ausbaumaßnahmen im obigen Sinne anzusehen sind. Dabei ist zu beachten, dass Fahrstreifenzulegungen – obwohl durch sie keine neuen Verkehrsrelationen geschaffen werden – nicht unter diese Ausnahmeregelung fallen (siehe parlamentarische Materialien: AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a).

Bei diesen „sonstigen“ baulichen Maßnahmen handelt es sich zum einen um solche, die nicht unter die anderen genannten Ausnahmen (lit. a bis lit h) fallen. Da die Änderung der Straßenachse und der Nivelette sowie die im Rahmen des Sicherheitsausbaues vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen schon die vorgenannten Ausnahmetatbestände erfüllen, ist nicht mehr zu prüfen, ob es sich bei diesen baulichen Maßnahmen um solche nach lit. i handelt.

Zum anderen werden von diesem Tatbestand nur jene sonstigen baulichen Maßnahmen erfasst, durch die im Vergleich zum Bestand die Verkehrsrelationen nicht erweitert werden und die keine Fahrstreifenzulegungen darstellen.

Aus den ho. Ermittlungen hat sich ergeben, dass alle Maßnahmen des Sicherheitsausbaues einzig und allein darauf abzielen, die bestehende S 37 an die Erfordernisse der Verkehrssicherheit entsprechend den geltenden technischen Normen (Richtlinien und Vorschriften des Straßenverkehrs) anzupassen. Laut dem von der Projektwerberin vorgelegten Technischen Bericht werden neben anderen Maßnahmen auch infolge der Verbreiterung der Fahrbahn die Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsstreifen bei den betroffenen Anschlussstellen neugeplant, um die bestehenden Verkehrsströme besser entflechten zu können. Dies stellt eine Maßnahme dar, wie sie vom Gesetzgeber als typischer Anwendungsfall des Ausnahmetatbestandes des § 23a Abs. 2 Z 3 lit. i UVP-G 2000 gesehen wurde (AA-142 XXV.GP, Begründung zu Art. 2 Z 4.a). Da diese Maßnahmen, wie sie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben werden, die Verkehrsrelationen, die durch die bestehende S 37 hergestellt werden, unverändert lassen und keine Zulegung neuer Fahrstreifen vorgesehen ist, ist das Vorhaben, soweit bestimmte bauliche Maßnahmen nicht schon von den anderen Ausnahmetatbeständen erfasst sind, auch unter die Ausnahmeregelung des § 23a Abs. 2 Z 3 lit i UVP-G 2000 subsumierbar.

Der gegenständliche, in den eingereichten Plan- und Projektunterlagen konkretisierte Sicherheitsausbau im Abschnitt zwischen der ASt. St. Veit/Nord und der ASt. St. Veit/Süd der S 37 Klagenfurter Schnellstraße ist daher keine Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000. Aus diesem Grund ist nicht zu prüfen, ob der Sicherheitsausbau ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A bis E des Anhanges 2 des UVP-G 2000 physisch berührt, da nur bei Berührung eines solchen Gebietes durch eine Ausbaumaßnahme eine Einzelfallprüfung ausgelöst wird.

4.5 Wenn nun entsprechend dem Antragsschreiben des Umweltschutzes die UVP-Pflicht auch darauf gestützt wird, dass die Auswirkungen des Sicherheitsausbaues im verfahrensgegenständlichen Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis ASt. St. Veit/Süd mit den Auswirkungen des darauf folgenden Sicherheitsausbaues im Abschnitt von St. Veit/Süd bis ASt. Klagenfurt/Nord kumulieren und durch diese etappenweise Realisierung eine Umgehung der UVP-Pflicht durch die Projektwerberin zu befürchten sei, so wird auf Basis der geltenden Rechtslage wie folgt ausgeführt:

4.5.1 Für Bundesstraßenvorhaben wurde in § 23a Abs. 2 Z 2 UVP-G 2000 ein spezieller Kumulationstatbestand geschaffen, der mögliche Kumulationen bei Errichtung von Teilstücken in präziser, Linienvorhaben wie Straßen am besten entsprechender Weise berücksichtigt. Danach

sind Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 Z 2 oder 3 erst ab einer bestimmten Länge UVP-pflichtig sind, auch dann einer UVP zu unterziehen, wenn sie dieses Längenkriterium allein nicht, jedoch gemeinsam mit daran unmittelbar anschließenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücken erfüllen.

Wie schon unter Pkt. 4.3 erläutert wurde, umfasst der gegenständliche Sicherheitsausbau weder die Zulegung neuer Fahrstreifen noch die Errichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn, sodass die Anwendung der vorzitierten Kumulationsregelung, die nur diese Bundesstraßenvorhaben zum Inhalt hat, nicht zur Anwendung kommt.

Dessen ungeachtet wären die Projektplanungen für den Sicherheitsausbau im Abschnitt von St. Veit/Süd bis ASt. Klagenfurt/Nord, der nach den Angaben der Projektwerberin erst nach 2019 erfolgen soll, auch noch nicht konkret genug, um kumulierende Auswirkungen des gegenständlichen mit dem zukünftigen Vorhaben überhaupt abschätzen zu können.

4.5.2 Weiters ist darauf zu verweisen, dass auch ein größeres Straßenvorhaben zur Beurteilung der UVP- Pflicht als Teilprojekt eingereicht werden kann, wenn diese Aufteilung sachlich gerechtfertigt ist. Dies ist dann der Fall, wenn das Teilprojekt in technischer und betrieblicher Hinsicht für sich bestehen kann bzw. für sich allein verkehrswirksam ist (VwGH 25.11.2008, 2008/06/0026). Diese Sachlichkeitsüberlegungen sind bei der gegenständlichen abschnittswweisen Realisierung von straßenbaulichen Maßnahmen zur sukzessiven Anhebung an die zeitgemäßen Sicherheitsstandards als erfüllt anzusehen, sodass die Einreichung in Teilabschnitten und die Beurteilung der UVP-Pflicht jedes Teilabschnittes gesondert als zulässig erachtet wird.

4.5.3 Da - wie unter Pkt. 4.4 dargestellt wird - der gegenständliche Sicherheitsausbau an der S 37 nicht als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen infolge der Erfüllung eines Ausnahmetatbestandes zu beurteilen ist, ist auch keine Einzelfallprüfung im Sinne des § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000, im Rahmen derer auf absehbare und ausreichend konkrete zukünftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen wäre, erforderlich.

4.6 Zu der weiteren vom Umweltanwalt angesprochenen Frage der Notwendigkeit einer Einzelfallprüfung unter dem Gesichtspunkt der Kumulation der Auswirkungen der Rodungen, die für die Realisierung des Sicherheitsausbaues der S 37 sowohl im Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis ASt. St. Veit/Süd als auch im Abschnitt von St. Veit/Süd bis ASt. Klagenfurt/Nord erforderlich sind, wird auf folgende rechtliche Rahmenbedingungen hingewiesen:

Die ho. Behörde sieht eine Zuständigkeit des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Sinne des § 24 Abs. 2 UVP-G 2000 für die Durchführung der Einzelfallprüfung bezüglich der beantragten Rodungen deshalb als nicht gegeben an, da für die Durchführung einer Einzelfallprüfung und eines UVP-Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht für Rodungen nach Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 die Landesregierung gem. § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 zuständige UVP- Behörde ist.

Auch wenn die beantragten Rodungen in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem gegenständlichen Bundesstraßenvorhaben (Sicherheitsausbau) stehen, so wäre es mit den verfassungsrechtlichen Kompetenzbestimmungen - die Kompetenznormen des Art. 10 Abs. 1 Z 9 iVm Art. 11 Abs. 6 B-VG (Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken) und des Art. 11 Abs. 1 Z 7 (für alle anderen Vorhaben) stehen als *leges speciales* für die von ihnen abgedeckten Fälle gleichberechtigt nebeneinander – nicht vereinbar, wenn der für die Vorhaben des dritten Abschnitts des UVP-G 2000 zuständige Verkehrsminister auch über die UVP-Pflicht von Rodungsvorhaben nach Anhang 1 Z 46 UVP-G 2000 absprechen würde.

Davon zu unterscheiden ist die in § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 enthaltene Zuständigkeitsregelung, die aber nur im UVP-Verfahren für eine Bundesstraße Anwendung findet. Im Rahmen des UVP-Verfahrens hat der ho. Bundesminister ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen und alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen wie auch die des Forstgesetzes 1975 anzuwenden. Dies aber nur dann, wenn das Rodungsvorhaben nicht ein solches im Sinne des Anhangs 1 Z 46 UVP-G ist und daher in die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde fällt.

Auf Feststellungsverfahren findet die Regelung der Teilkonzentration von Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 keine Anwendung.

Der vorliegende Feststellungsantrag des Umweltschutzes wurde daher gem. § 6 Abs. 1 AVG an die Kärntner Landesregierung als zuständige Behörde gem. § 39 Abs. 1 UVP- 2000 weitergeleitet.

5. Zu den Bedenken der Parteien:

5.1.1 Seitens des Kärntner Umweltschutzes wurde in Ausübung des ihm zustehenden Rechts auf Parteigehör im Schreiben vom 19.02.2016, Zl. 08-NATP-566/2015 (013/2016) festgestellt, dass die Einsichtnahme in die übermittelten naturschutzfachlichen Unterlagen ergeben hat, dass die vorgesehenen Ersatzflächen zumindest teilweise ihr verfolgtes Ziel verfehlen würden. Es sollte die Anlegung der Ersatzlebensräume auf die vor Ort vorkommenden Zielarten abgestimmt werden. Hinsichtlich des von der ASFINAG vorgesehenen Ersatzlebensraumes wurde angemerkt, dass bei der Gestaltung dieser Maßnahme vor allem auf bestimmte Tierarten Bedacht genommen werden sollte. Weiters wurde moniert, dass die in einer Sitzung mit der ASFINAG geäußerten Bedenken des Umweltschutzes bezüglich „der Zerschneidung von bestehenden Wildtierkorridoren, der Notwendigkeit zur Schaffung von effektiven Wildbrücken sowie der Veränderung des Wasserregimes“ unberücksichtigt geblieben seien.

Dazu ist festzustellen, dass Aufgabe des Ermittlungsverfahrens gem. § 24 Abs. 5 UVP-G 2000 ausschließlich die Beantwortung der Frage der UVP-Pflicht des Vorhabens ist, aber nicht seine Genehmigungsfähigkeit oder die Erforderlichkeit von Auflagen und Projektmodifikationen (VwGH 2008/03/0089, 26.04.2011 zu der vergleichbaren Bestimmung des § 3 Abs. 7 UVP-G 2000). Im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens sind bei der Prüfung der Frage, welcher Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 verwirklicht wird, naturschutzfachliche Aspekte weder zu prüfen noch zu bewerten.

5.1.2 Weiters wurde vom Umweltschutz im vorzitierten Schreiben das Erfordernis des Sicherheitsausbaues in Frage gestellt. Dem ist entgegenzuhalten, dass Gegenstand des Feststellungsverfahrens gem. § 24 Abs. 5 UVP-G lediglich die Frage der UVP-Pflicht des konkreten Bundesstraßenbauvorhabens ist. Für eine Bedarfsprüfung bietet diese Bestimmung keine Grundlage. Es sei aber darauf hingewiesen, dass der ASFINAG als Bundesstraßenverwaltung, der alle Rechte und Pflichten des Bundes nach dem BStG 1971 in Bezug auf Bundesstraßen überbunden wurden, gem. § 7 Abs. 1 BStG 1971 die Verpflichtung zukommt, für die Verkehrssicherheit in den Phasen der Planung, des Baus und der Erhaltung der Bundesstraßen Sorge zu tragen.

5.1.3 Zum Vorwurf des Umweltschutzes, dass nicht nur der Sicherheitsausbau des gegenständlichen Abschnitts der S 37 von St. Veit/Nord bis St. Veit/Süd, sondern der Sicherheitsausbau der gesamten Strecke von St. Veit/Nord bis Klagenfurt Nord in die Prüfung der UVP-Pflicht im Hinblick auf den im AVG verankerten Grundsatz der materiellen Wahrheit einzubeziehen sei,

wird festgehalten, dass es zum einen bei nicht vom Projektwerber gestellten Feststellungsanträgen auf das Vorhandensein eines auf die Durchführung eines konkreten Vorhabens gerichteten Verwirklichungswillens ankommt. Dass die Realisierungsabsicht der Projektwerberin auch für amtswegig eingeleitete Feststellungsverfahren eine Zulässigkeitsvoraussetzung darstellt, wurde sowohl in der Lehre (*Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 3 RZ 47) als auch in der Judikatur (z.B. VwGH 16.7.2010, 2009/07/0016, US 16.9.1999, 9/1999/1-35 [Gneixendorf]) mehrfach bestätigt.

Ein solcher Verwirklichungswille wird durch die - wie im gegenständlichen Fall - von der ASFINAG beantragten Genehmigungsverfahren für bauliche Maßnahmen im S 37- Abschnitt zwischen ASt. St. Veit/Glan Nord und ASt. St. Veit/Glan Süd bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde dokumentiert. Auch sind die Planungen für den Sicherheitsausbau der S 37 derzeit nur für den Abschnitt zwischen ASt. St. Veit/Glan Nord und ASt. St. Veit/Glan Süd entsprechend konkret und in aussagekräftigen Planunterlagen, die die Erfordernisse des § 24 Abs. 5 UVP-G erfüllen, dargestellt.

Wie von der ASFINAG ausgeführt wurde, soll der Sicherheitsausbau für die restliche Strecke der S 37 von ASt. St. Veit/Süd bis Klagenfurt Nord erst nach 2019 in Angriff genommen werden. Konkrete Planunterlagen für diese Reststrecke, die eine Identifikation des Vorhabens und eine Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen ermöglichen, können von der Projektwerberin derzeit noch nicht eingereicht werden. Daher ist die Prüfung, welcher Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 durch den Sicherheitsausbau in diesem weiteren Abschnitt der S 37 erfüllt wird, derzeit auch nicht möglich.

Auch der Verwaltungsgerichtshof hat dazu in seinem Urteil vom 23.1.2006, 2004/05/0317, ausgesprochen, dass im Falle, dass bei einem Straßenprojekt in den Antrags- und in den Planunterlagen ein bestimmtes Projekt dargestellt ist, es auf weitere beabsichtigte Vorhaben, für die noch kein konkretes Projekt vorliegt, nicht ankommt.

Weiters ist aber klarzustellen, dass im Falle, dass konkrete Planungsabsichten der Projektwerberin für den weiteren Sicherheitsausbau bestehen, im Rahmen des allenfalls dafür beantragten Feststellungsverfahrens auch der Sicherheitsausbau im gegenständlichen Abschnitt in die Prüfung der UVP-Pflicht einzubeziehen sein wird.

5.1.4 Zu den schon im Antragsschreiben des Umweltschützers angeführten und im Schreiben vom 19.02.2016 nochmals bekräftigten Gründen für die UVP-Pflicht des Sicherheitsausbaues im gegenständlichen Abschnitt der S 37 - Berührung eines schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet), Kumulierung der Auswirkungen des Sicherheitsausbaus im gesamten Abschnitt von ASt. St. Veit/Nord bis Klagenfurt Nord und kumulierende Auswirkungen der erforderlichen Rodungen – wird auf die obigen Ausführungen unter den Punkten 4.4 bis 4.6 verwiesen.

5.2 Mit Schreiben vom 16.02.2016 wird seitens der Stadtgemeinde St. Veit/Glan festgestellt, dass sich diese Gemeinde dem Antrag des Kärntner Umweltschützers auf Durchführung einer UVP für den Sicherheitsausbau der S 37 zwischen St. Veit Nord und Klagenfurt Nord vollinhaltlich anschließt. Zur Begründung wird ausgeführt, dass sich im Einzugsgebiet des Vorhabens schutzwürdige Siedlungsgebiete befinden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen des Siedlungsgebietes nicht auszuschließen seien.

Den Ausführungen der Standortgemeinde St. Veit/Glan ist folgendes entgegenzuhalten:

Dass nur der Sicherheitsausbau der S 37 im Abschnitt zwischen der ASt. St. Veit/Nord und der ASt. St. Veit/Süd Gegenstand der Prüfung der UVP-Pflicht im Rahmen des Feststellungsverfahrens sein kann, wird unter Pkt. 5.1.3 dargelegt.

Auch dass die Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen des Vorhabens auf ein berührtes Siedlungsgebiet zur Feststellung der UVP-Pflicht die Qualifizierung des Vorhabens als Ausbaumaßnahme sonstiger Art an Bundesstraßen gem. § 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000 voraussetzt und der Sicherheitsausbau aber von einer solchen Einordnung ausgenommen ist, wird im obigen Pkt. 4.4 unter Bezug auf den entscheidungsrelevanten Sachverhalt dargestellt.

5.3 Hinsichtlich der Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes vom 01.02.2016 im Rahmen des ihm zustehenden rechtlichen Gehörs ist festzuhalten, dass das von dieser Behörde thematisierte Erfordernis archäologischer Voruntersuchungen für die im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens zu prüfende Frage, ob ein Tatbestand des § 23a UVP-G 2000 durch den Sicherheitsausbau der S 37 erfüllt wird, nicht entscheidungsrelevant ist. Das BDA hat die Forderung nach einer UVP davon abhängig gemacht, ob archäologische Erhebungen von der AS-FINAG durchgeführt werden oder nicht. Es werden aber in der Stellungnahme keine Gründe für die Anwendbarkeit eines Tatbestandes des § 23a UVP-G 2000 auf das gegenständliche Vorhaben im Hinblick auf eine UVP-Pflicht ins Treffen geführt.

Im Übrigen wurde zu der Forderung des BDA von der Projektwerberin mit dem an die ho. Behörde übermittelten E-Mail vom 22.02.2016 zugesagt, dass vor Inangriffnahme der Baumaßnahmen wie üblich ergänzende vertiefte archäologische Voruntersuchungen durchgeführt und erforderlichenfalls notwendige archäologische Grabungen und daraus resultierende Bergungen mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt und veranlasst werden.

Aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

1. Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

2. Gem. § 24 Abs. 5a in Verbindung mit § 40 Abs. 3 UVP-G 2000 kann eine gem. § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation, in deren im Anerkennungsbescheid ausgewiesenen örtlichen Zulassungsbereich das gegenständliche Vorhaben gelegen ist, oder ein Nachbar/eine Nachbarin gem. § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie einzubringen.

3. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet (<http://www.bmvit.gv.at/ministerium/impressum/policy.html>) bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

4. Der Feststellungsbescheid wird unter Angabe des Beginns der Veröffentlichung unter folgender Internet-Adresse bereitgestellt: www.bmvit.gv.at (Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte >>Straße>> Autobahnen/Schnellstraße>>Projekte und Trassenfestlegungsverfahren S 37 Klagenfurter Schnellstraße>> Trassenfestlegungsverfahren>>Sicherheitsausbau im Abschnitt zwischen ASt. St. Veit/Nord und ASt. St. Veit/Süd)

H i n w e i s

Gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung- BuLVwG-EGebV), BGBl. II Nr. 387/2014, beträgt die Höhe der Gebühr für Beschwerden 30,- Euro. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15,- Euro.

Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ergeht an:

1. die ASFINAG Bau Management GmbH
in Vertretung der ASFINAG
Modecenterstraße 16/3
1030 Wien

2. die Stadtgemeinde St. Veit/Glan
als Standortgemeinde
Hauptplatz 1
9300 St. Veit/Glan

3. die Gemeinde St. Georgen am Längsee
als Standortgemeinde
Hauptstraße 24
9314 Launsdorf

4. die Gemeinde Frauenstein
als Standortgemeinde
Schulstraße 1

9311 Kraig

5. den Landeshauptmann von Kärnten
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8 – Wasserwirtschaft
Flatschacher Straße 70
9020 Klagenfurt am Wörthersee

6. die Kärntner Landesregierung
Amt der Kärntner Landesregierung
als mitwirkende Behörde gem. § 24 Abs. 3 UVP-G 2000
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

7. die Bezirkshauptmannschaft St. Veit/Glan
als mitwirkende Behörde, insbesondere
als Naturschutzbehörde
als Wasserrechtsbehörde,
als Forstbehörde und
als Straßenverkehrsbehörde
Hauptplatz 28
9300 St. Veit/Glan

8. das Bundesdenkmalamt
Landeskonservatorat für Kärnten
Alter Platz 30
9020 Klagenfurt am Wörthersee

9. den Kärntner Naturschutzbeirat als Umweltanwalt
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz
Geschäftsstelle Kärntner Naturschutzbeirat/Umweltanwalt
z.H. Herrn Landesrat Rolf Holub als Vorsitzender des Naturschutzbeirates
Flatschacher Straße 70,
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Zur Kenntnis an:

1. den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
per Adresse Umweltbundesamt GmbH
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

2. die ASFINAG Holding
Rotenturmstraße 5-9
1010 Wien

Für den Bundesminister:

Mag. Dr. Christine Rose

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Erika Faunie

Tel.: +43 (1) 71162 65 5884

Fax: +431 71162 65 65884

E-mail: erika.faunie@bmvit.gv.at